

Satzung für die KULTURSTIFTUNG ROTTWEIL

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name und Sitz

Die Stiftung trägt den Namen KULTURSTIFTUNG ROTTWEIL. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottweil.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das kulturelle Leben in der Stadt Rottweil zu fördern. Sie fördert mit ihren Erträgen aus dem Stiftungskapital besondere Leistungen und Vorhaben auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, des Denkmalschutzes, des Films, der Literatur, der Musik, des Theaters und sonstiger besonderer Leistungen im kulturellen Bereich. Gefördert werden können Einzelpersonen, Personen-Vereinigungen und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Die Förderung besteht in

a) dem in unregelmäßigen Abständen zu vergebenden „Kulturpreis der Stadt Rottweil“. Hierfür sind aus den jährlichen Stiftungserträgen bis zu max. 40% zur Verfügung zu stellen.

und/oder

b) jährlich einmaligen „Zuwendungen für besondere kulturelle Leistungen“.

c) dem Ankauf von künstlerischen Werken, die der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sein müssen.

(3) Die Stiftung legt bei ihren Förderungen ein angemessenes Gewicht auf die Unterstützung des Nachwuchses in den verschiedenen kulturellen Bereichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Basiskapital beträgt 190.000,- Euro

(2) Die Stiftung bemüht sich, durch Zuwendungen Dritter das zur Gründung eingebrachte Stiftungskapital zu erhöhen.

§ 5

Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen von Dritten, soweit diese nicht dem Vermögen zugeschlagen werden.

II. Stiftungsorgane

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsvorstand
2. Der Stiftungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Stiftungsvorstands

(1) Dem Stiftungsvorstand gehören an

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Rottweil als Stiftungsvorsitzender
- b) der/die Leiter/in der Haupt- und Finanzverwaltung als Stiftungsverwalter/in
- c) der/die Leiter/in des Fachbereichs Kultur, Jugend und Sport als Geschäftsführer/in

(2) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Personen zur ständigen Erledigung der anfallenden Arbeiten hinzuziehen.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Stiftungsrates

(1) Dem Stiftungsrat gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Stiftungsvorsitzende
- b) der Stiftungsverwalter
- c) der Geschäftsführer
- d) 10 Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Rottweil
- e) bis zu 10 Mitglieder als sachkundige Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind.

(2) Die 10 Mitglieder des Gemeinderates werden vom Gemeinderat nach den Grundsätzen bestellt, wie sie in § 40 der Gemeindeordnung für die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse gelten.

(3) Die Mitglieder, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, werden aufgrund von Vorschlägen des Stiftungsvorstandes vom Gemeinderat durch Mehrheitswahl bestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz 1 Ziffer d) und e) endet jeweils mit der Amtszeit des Gemeinderates, der sie bestellt hat. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates nach Absatz 1 Ziffer d) und e) werden nachgewählt.

§ 9

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist das Hauptorgan der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie in Angelegenheiten, in denen er sich die vorherige Zustimmung im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) die Vergabe des „Kulturpreis der Stadt Rottweil“
- b) die jährliche Vergabe der „Zuwendungen für besondere kulturelle Leistungen“
- c) den Ankauf von künstlerischen Werken
- d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.
- e) die Zustimmung zur ständigen Heranziehung weiterer Personen in den Stiftungsvorstand.
- f) die Zustimmung zu Geschäften nach § 10 Abs. 3.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Die Stiftung wird durch den Stiftungsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sein Verhinderungsstellvertreter ist der Stiftungsverwalter. Der Stiftungsvorsitzende bzw. der Stiftungsverwalter kann im Einzelfall den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Stiftungsinteressen beauftragen.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates und deren Vollzug,
- b) die vermögenswirksame Anlage des Stiftungskapitals mit dem Ziel, für den Stiftungszweck ausreichende Beträge zur Verfügung zu haben,
- c) die Bemühung um Zuwendungen von Dritten,
- d) die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung bis zur Höhe von 15.000,-- Euro, wenn bei der Zuwendung nicht bestimmt ist, ob sie dem Vermögen oder unmittelbar dem Stiftungszweck zufließen soll. Bei entsprechenden Zuwendungen über 15.000,-- Euro entscheidet der Stiftungsrat.

(3) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten,
- b) Aufnahme von Darlehen,
- c) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens sowie Einräumung von Nutzungsrechten an solchen Gegenständen,
- d) sonstige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, wenn zu deren Vornahme sich der Stiftungsrat seine vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

III. Verfahren und Verwaltung

§ 11

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel der Stiftung sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechtes des Regierungspräsidiums Freiburg als Aufsichtsbehörde erfolgt die Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Rottweil.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Stiftungsgesetz Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung.

§ 12

Geltung der Gemeindeordnung, Geschäftsordnung

- (1) Die Stiftungsorgane werden vom Stiftungsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für die Einberufung, Leitung und Durchführung von Sitzungen der Stiftungsorgane die Regelungen gemäß §§ 18, 34, 36, 37 und 38 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg entsprechend.
- (2) Die Sitzungen der Stiftungsorgane sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse ist die Öffentlichkeit durch den Stiftungsvorsitzenden in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung der Stiftung werden mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates gefasst. Sofern 2/3 der Mitglieder nicht anwesend sind, kann der Beschluss auch über ein Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde rechtswirksam.

(2) Bei Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen der Großen Kreisstadt Rottweil zuzuwenden mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel für gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

(3) Die Satzung und die Geschäftsordnung müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Das Entstehen der Stiftung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Rottweil, den 17. Mai 2017

Der Vertretungsberechtigte für die KULTURSTIFTUNG ROTTWEIL e.V.
als Stifter des Stiftungsvermögens

Ralf Broß

Oberbürgermeister

	Beschluss	Inkrafttreten
Satzung	27.08.1992	nach Bekanntgabe
1. Änderung	12.01.1994	nach Genehmigung RP
2. Änderung	20.04.2016	29.04.2016
3. Änderung	17.05.2017	nach Genehmigung RP